## Satzung über die Außerdienststellung von Feldwirtschaftwegen in der Ortsgemeinde Merxheim vom 19. Oktober 2015

Der Ortsgemeinderat Merxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz, in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## Vorbemerkungen:

Die Feldwirtschaftswege, Gemarkung Merxheim, Flur 50, Nr. 5, 7 und 56 sollen im Rahmen eines Grundstückstauschgeschäftes der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Daher erfolgt hier eine Außerdienststellung der Feldwirtschaftswege. Diese werden schon jetzt nicht mehr als Feldwirtschaftswege genutzt. Eine Erschließungsfunktion kommt ihnen daher nicht mehr zu. Gegen die Außerdienststellung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

§ 1

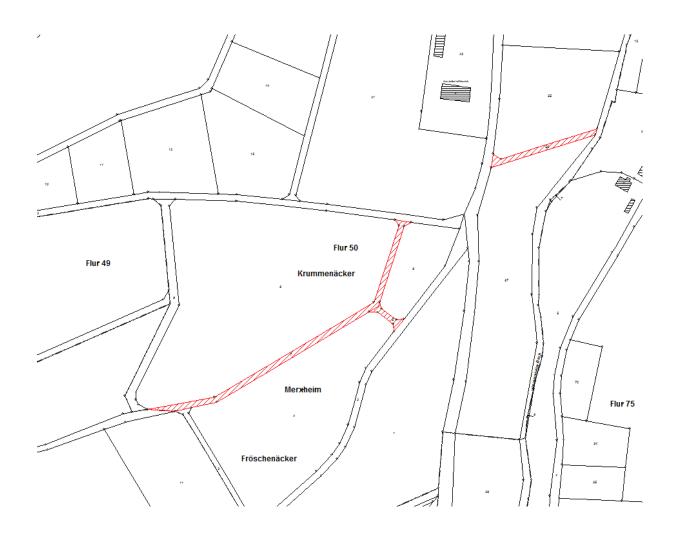
Die im Flurbereinigungsverfahren Merxheim – M. 1717 durch Flurbereinigungsplan und mit Schlussfeststellung vom 23. Dezember 1986, festgesetzten Wegegrundstücke in der Gemarkung Merxheim, Flur 50, Nr. 5, 7 und 56 werden außer Dienst gestellt. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung der Wegeteilstücke besteht nicht mehr. Die von der Außerdienststellung betroffenen Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Merxheim, 19.10.2015

Gez. Egon Eckhardt, Ortsbürgermeister



## Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

## oder

 vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.